

### zur Bewilligung von Anträgen zur Förderung von Einzelprojekten nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendförderplanes 2020 – 2024 der Stadt Heiligenhaus

---

Gefördert werden Einzelprojekte gemäß den Zielsetzungen und Inhalten des Kinder- und Jugendfördergesetzes (3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes):

1. Jugendleiteraus- und fortbildungen (Erwerb der Jugendleiterkarte)
2. politische und soziale Bildung
3. schulbezogene Jugendarbeit
4. kulturelle Jugendarbeit
5. sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit
6. Kinder- und Jugenderholung
7. medienbezogene Jugendarbeit
8. geschlechterdifferenzierte Jugendarbeit
9. internationale Jugendarbeit
10. integrationsfördernde Jugendarbeit

Die beantragte Maßnahme muss mindestens einer der oben aufgeführten Kategorien zugeordnet werden können.

Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 21 Jahren, die in Heiligenhaus wohnen.

Antragsteller können sein:

- Wohlfahrtsverbände und Träger der freien Jugendhilfe
- Einrichtungen in Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe
- eingetragene Vereine und Verbände

sofern sich ihr Angebot auch an Kinder und Jugendliche in Heiligenhaus richtet. Gefördert werden notwendige und angemessene Sachkosten sowie **zusätzliche** Personalausgaben soweit sie dem beantragten Projekt zugeordnet werden können. Mietanteile sowie Mietnebenkosten und Verwaltungskosten werden nicht anerkannt.

Bestandteil des Förderantrags ist ein Kostenplan. Dabei ist zu beachten, dass Teilnehmerbeiträge und Leistungen Dritter von den Ausgaben abzuziehen sind. Es wird vorausgesetzt, dass der Maßnahmenträger Eigenmittel einsetzt. Diese können auch unbar erbracht werden (z.B. durch den Arbeitseinsatz von ehrenamtlichen Kräften und Übungsleitern). Sie sind im Kostenplan als Eigenanteil zu benennen. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.

Der maximale Zuwendungsbetrag für ein Förderprojekt liegt bei 2.500,-€.

Die Anzahl und der Umfang der zu fördernden Maßnahmen ist abhängig von der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr.

Der formlose Förderantrag ist unter der Angabe des Projekttitels, Umfang und Dauer des Projektes mit der inhaltlichen Ausrichtung und Kostenplanung im Regelfall bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu beantragen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Ausschlussfrist. Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, werden nachrangig behandelt.

Anträge sind zu senden an:

Das Jugendamt der Stadt Heiligenhaus  
IV.1.3 Jugendpflege  
Hauptstr. 157  
42579 Heiligenhaus

Nach dem Eingang des Bewilligungsbescheides ist die Maßnahme innerhalb eines Jahres zu beginnen. Die Finanzierung endet mit Ablauf der Gültigkeit des Kinder- und Jugendförderplanes 2020 – 2024 der Stadt Heiligenhaus.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Ablauf der beantragten Maßnahme einzureichen

Vorstehende Richtlinien wurden dem Jugendhilfeausschuss am 26.04.2016 vorgelegt und am 14.09.2021 mit dem neuen Kinder- und Jugendförderplan 2020 – 2024 beschlossen.